

**Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
des Landkreises Osnabrück
für Studierende der Humanmedizin
im europäischen Ausland oder an einer nicht
staatlichen Hochschule im Inland**

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

1.1 Der Landkreis Osnabrück verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zukünftig zu stärken. Da die Anzahl der Medizinstudienplätze in Deutschland begrenzt ist, entscheiden sich einige Studierende für ein Studium im Ausland oder an einer nicht staatlichen Hochschule im Inland aufzunehmen, was allerdings mit hohen Kosten verbunden ist. Der Landkreis Osnabrück möchte die Studierenden bei dieser Entscheidung unterstützen und für eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Landkreis Osnabrück begeistern.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Osnabrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Fördergebiet nach Ziffer 3 Studierende, die Humanmedizin im europäischen Ausland oder an einer nicht staatlichen Hochschule im Inland studieren.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Landkreises Osnabrück.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger sind für die Förderung nach Ziffer 2 Studierende, die Humanmedizin an einer Hochschule im europäischen Ausland oder an einer nicht staatlichen Hochschule im Inland studieren, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland berechtigt.

4.2 Die Zuwendungsempfänger sollen einen Bezug zum Landkreis Osnabrück haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Für Förderungen nach Ziffer 2 kann die Zuwendung nur für Studierende gewährt werden, die das Studium der Humanmedizin im europäischen Ausland oder an einer nicht staatlichen Hochschule im Inland in Vollzeit betreiben. Nach Abschluss des Studiums verpflichten sich die Studierenden eine Facharztweiterbildung zu absolvieren, die zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung berechtigt.

5.2 Die Studierenden verpflichten sich zu Beginn der Förderung, das Studium so zu betreiben, dass die in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungen in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden. Unterbrechungen bzw. Verlängerungen wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit bzw. genehmigtem Teilzeitstudium werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

5.3 Die Studierenden verpflichten sich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung eine ärztliche Tätigkeit in der ambulanten Versorgung im Landkreis Osnabrück aufzunehmen. Ziel der Förderung ist vorrangig die Stärkung der ambulanten Versorgung. In Ausnahmefällen kann die Verpflichtung auch durch die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten in der stationären Versorgung erfüllt werden, sofern eine Tätigkeit im ambulanten Bereich nachweislich nicht möglich ist. Hierfür ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Landkreises Osnabrück erforderlich. Die Dauer dieser Tätigkeit ist abhängig von der Dauer der Förderung. Jeweils drei Monate der Förderung bedingen drei Monate der Verpflichtung zur Tätigkeit in der ambulanten oder in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen der stationären Versorgung im Landkreis Osnabrück.

5.4 Die Studierenden müssen ihre allgemeine Hochschulreife in der Regel mit einem Durchschnitt von mindestens 2,5 bestanden haben, anderenfalls ist eine besondere Motivation oder Eignung darzulegen.

5.5 Die Förderung kann nur für Personen gewährt werden, die uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten dürfen.

6. Art und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 750 € pro Monat.

6.2 Über künftige Erhöhungen des Förderbetrages für bereits erteilte Bewilligungsbescheide entscheidet der Landkreis Osnabrück nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel.

6.3 Die maximale Förderdauer beträgt 72 Monate. Eine mögliche Verlängerung der Förderdauer ist unter Ziffer 11.4 geregelt. Gefördert wird frühestens ab Studienbeginn, jedoch nicht vor der Antragsbewilligung. Der Landkreis Osnabrück entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Beginn und Ende des Förderzeitraumes.

7. Nachweispflichten

7.1 Die Studierenden haben jedes Semester beim Landkreis Osnabrück unaufgefordert eine

- Immatrikulationsbescheinigung sowie
- Nachweise über die erbrachten Studienleistungen und Praktika (z. B. Leistungsnachweise)

vorzulegen.

7.2 Die Studierenden sind verpflichtet den Abbruch oder den Wechsel des Studiengangs oder -ortes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3 Dem Landkreis Osnabrück ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn das Studium unterbrochen wird und eine Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten die Folge ist. Die Zeit der Unterbrechung zählt nicht zur Förderdauer und ist im Einzelfall mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen.

Dazu zählen insbesondere Zeiten

- der Schwangerschaft,
- des Mutterschutzes,
- der Elternzeit oder
- der Krankheit.

7.4 Die Studierenden sind verpflichtet, durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Zeugnisse

- das Bestehen der obligatorischen Abschnittsprüfungen,
- das Nichtbestehen von Abschnittsprüfungen sowie
- die Approbation

nachzuweisen. Die Nichtteilnahme an den regulären Prüfungsterminen ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 Bei Beginn einer Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet

- während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Osnabrück jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht;

- nach Bestehen der Prüfung dem Landkreis Osnabrück eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Osnabrück schriftlich anzuzeigen;
 - den Abbruch der Weiterbildung sowie
 - Änderungen der Anschrift
- dem Landkreis Osnabrück unverzüglich mitzuteilen.

8. Wechsel des Studienortes

Ein Wechsel des Studienortes ist dem Landkreis Osnabrück unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Entscheidet sich der/die Studierende für eine Fortsetzung des Studiums der Humanmedizin in Deutschland, so wird die Zahlung entgegen Ziffer 2 fortgeführt. Sofern der Wechsel des Studienortes eine vorübergehende Unterbrechung des Studiums erforderlich macht, kann die Förderung für einen Zeitraum von bis zu einem Semester ruhen. Voraussetzung ist, dass die Fortsetzung des Studiums der Humanmedizin unverzüglich nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft der Landkreis Osnabrück nach pflichtgemäßem Ermessen. Die übrigen Regelungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

9. Verpflichtungen der Studierenden nach Ablauf des Förderungszeitraumes

9.1 Die Studierenden verpflichten sich, unmittelbar nach Erlangung der ärztlichen Approbation eine fachärztliche Weiterbildung zu absolvieren, die zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung berechtigt.

9.2 Die Facharztweiterbildung ist grundsätzlich in Krankenhäusern und/oder Arztpraxen des Landkreises Osnabrück durchzuführen, soweit sie hier angeboten wird und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Im Bedarfsfall kann die Facharztweiterbildung in Absprache mit dem Landkreis Osnabrück und auf Antrag außerhalb des Landkreises Osnabrück durchlaufen werden.

9.3 Die Studierenden verpflichten sich in der Regel binnen eines Jahres nach Abschluss der Facharztweiterbildung in einer Vollzeitanstellung, mindestens aber zu 50 %, im Landkreis Osnabrück an der ambulanten oder im Ausnahmefall an der stationären Versorgung teilzunehmen. Bei einer Tätigkeit mit weniger als einer Vollzeitstelle verlängert sich die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ambulanten oder im Ausnahmefall an der stationären Versorgung entsprechend dem Beschäftigungsumfang. Verzögerungen in Bezug auf die Aufnahme der Tätigkeit sind in Einzelfällen mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Unterbrechungen der Tätigkeit aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit werden auf Antrag berücksichtigt und führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Verpflichtungszeit. Die Tätigkeit kann in eigener Niederlassung, aber auch im Angestelltenverhältnis z. B. in einer Vertragsarztpraxis oder einem medizinischen Versorgungszentrum oder im

Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück erfolgen. Gleichwohl ist auf Antrag eine Tätigkeit in der stationären Versorgung im Landkreis Osnabrück möglich, sofern eine Tätigkeit im ambulanten Bereich nachweislich nicht möglich ist und der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück seine Zustimmung erteilt hat.

10. Rückzahlung der Zuwendung

10.1 Sollten sich dem Landkreis Osnabrück Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, prüft dieser, inwieweit eine Aufhebung des jeweiligen Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel in Betracht kommen. Insoweit wird auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 ff. VwVfG verwiesen.

Dementsprechend kommen die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die ganz oder teilweise Rückforderung der Mittel insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurden,
- die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden,
- die Voraussetzungen nach Ziffern 5, 7 und 9 nicht eingehalten werden,
- der für die Bewilligung maßgebliche Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreis Osnabrück geändert wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt wird.

10.2 Die Studienbeihilfe ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern der Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Osnabrück nach pflichtgemäßem Ermessen.

11. Aussetzung, Ruhen und Einstellung der Zahlung

11.1 Die Zahlung der Zuwendung wird insbesondere dann vorübergehend ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden und nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht wurden oder
- Zweifel an der fortbestehenden Fördervoraussetzung bestehen und eine Prüfung erforderlich ist.

Sobald die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen und die Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, werden ausgesetzte Zahlungen nachgezahlt. Eine Aussetzung führt nicht zum Verlust der monatlichen Förderbeträge und verlängert die maximale Förderdauer nicht.

11.2 Die Zahlung der Zuwendung wird endgültig eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienbeihilfe von 72 Monaten erreicht ist (Ausnahme gemäß Ziffer 11.4),
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
- der/die Studierende das Medizinstudium vorzeitig abbricht oder vom Studiengang ausgeschlossen wird oder
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

11.3 Ruhen der Zahlung

- Die Zahlung der Zuwendung ruht für Zeiträume, in denen das Studium aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen unterbrochen wird und die Hochschule für diese Zeit keine oder lediglich reduzierte Studiengebühren erhebt (z. B. wegen eines genehmigten Urlaubssemesters). Ein Ruhen der Zahlung führt nicht zu einer Nachzahlung (gemäß Ziffer 11.1.) für diese Zeiträume.
- Werden während einer Unterbrechung des Studiums wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Krankheit, Elternzeit oder sonstigen wichtigen Gründen weiterhin volle Studiengebühren durch die Hochschule erhoben und sind Urlaubssemester nachweislich nicht möglich, wird die Förderung für diese Zeiträume weitergezahlt. Dies stellt sicher, dass Studierende nicht finanziell benachteiligt werden.

11.4 Verlängerung der Förderdauer

- Zeiten der Schwangerschaft, Krankheit, Elternzeit, des Mutterschutzes sowie sonstige wichtige Gründe verlängern die maximale Förderdauer von 72 Monaten unabhängig davon, ob die Hochschule während dieses Zeitraums Studiengebühren erhebt oder Urlaubssemester gewährt.
- Werden während dieser Zeit Studiengebühren erhoben (Ziffer 11.3.), wird die Förderung für maximal 24 Monate weitergezahlt. Der Landkreis Osnabrück entscheidet über Umfang und Dauer der Verlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Zeiten des Ruhens der Förderung gemäß Ziffer 11.3 verlängern die maximale Förderdauer ebenfalls entsprechend der Dauer der Unterbrechung, aber nicht länger als maximal 24 Monate. Der Landkreis

Osnabrück entscheidet über Umfang und Dauer der Verlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- Zeiten, in denen Zahlungen lediglich ausgesetzt und nachgezahlt werden (Ziffer 11.1), verlängern die Förderdauer nicht.
- Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Förderdauer die Dauer von 72 Monaten überschreiten. Die Förderung verlängert sich entsprechend dem jeweiligen Semester maßgeblichen Teilzeitumfang, aber nicht länger als 24 Monate.

12. Doppelförderung

Die Förderung kann auch neben anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Osnabrück entgegensteht. Andere Förderprogramme sind dem Landkreis Osnabrück schriftlich anzuzeigen.

13. Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Die Studierenden erklären, dass sie einer Veröffentlichung der bewilligten Maßnahme zustimmen und bereit sind, in individueller Absprache an medienwirksamen Terminen persönlich teilzunehmen.

II. Verfahren

1. Bewerbungsverfahren

Bewerbungen sind in Form eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung mit den vorgesehenen Antragsformularen laufend beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag im Anhang beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule,
- bei schon bestandenen ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

2. Auswahlverfahren

Der Landkreis Osnabrück prüft die eingegangenen Bewerbungen auf Eignung zur Gewährung der Zuwendung und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein.

3. Bewilligung und Auszahlung

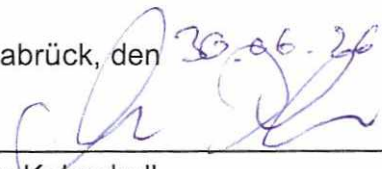
Über die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Osnabrück.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag entsprechende Mittel über einen rechtskräftigen Haushalt zur Verfügung stellt.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien des Landkreises Osnabrück für Studierende der Humanmedizin im europäischen Ausland vom 01.07.2025.

Osnabrück, den 30.06.26


Anna Kebschull
Landrätin